

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2008 / 2009

Bückeburg, d. 1. März 2010

Nr. 1

Inhalt:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Geschäftsordnung des Landeskirchenrates vom 23. Januar 2008 | 2 |
| 2. | Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 31. Mai 2008 | 3 |
| 3. | Verordnung des Landeskirchenrates zur Änderung der Verordnung über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (KirchenmusikVO) vom 4. April 2008 | 4 |
| 4. | Verordnung des Landeskirchenrates zur Änderung der Ausführungsverordnung zu den §§ 46 und 74 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betreffend Dienstbefreiung und Urlaub der Geistlichen vom 25. Januar 2001 vom 11. Dezember 2008 | 4 |
| 5. | Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. November 2008 | 4 |
| 6. | Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 15. November 2008 | 7 |
| 7. | Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. November 2008 | 9 |

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008 | 10 |
| 2. | Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 10. Juni 2008 | 11 |

3.	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur "Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)" vom 1. Dezember 2008	12
4.	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 1. Dezember 2008	12
5.	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur "Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)" vom 16. Januar 2009	13

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Oktober 2008	13
----	---	----

Mitteilungen

1.	8. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	15
2.	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	15
3.	Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg	16
4.	Änderung des Landpachtvertragsmusters der Landeskirche	16

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes 17

Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes 17

Personalien 18

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Geschäftsordnung des Landeskirchenrates vom 23. Januar 2008

Gemäß Artikel 46 der Verfassung gibt sich der Landeskirchenrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zu den Sitzungen des Landeskirchenrates lädt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ein. Die Einladungen ergehen in der Regel schriftlich mit dem Vorschlag einer Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.

§ 2

Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.

§ 3

Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung zur Abstimmung.

§ 4

Wahlen werden schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die Stimme von mindestens vier Mitgliedern erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gem. Art. 45 der Verfassung nimmt der Präsident der Synode an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ferner nehmen mit Rede- aber ohne Stimmrecht

das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes,

der Pressesprecher und

der Büroleitende Beamte des Landeskirchenamtes

teil. Der Vorsitzende kann im Einzelfall Gäste einladen.

§ 6

Die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Teilnehmer gem. § 5 bewahren Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen. Abstimmungsergebnisse gibt der Vorsitzende oder das Landeskirchenamt bekannt, es sei denn, dass der Vorsitzende jemanden vorab mit der Bekanntgabe beauftragt.

§ 7

Der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert. Protokollführer ist in der Regel der Büroleitende Beamte des Landeskirchenamtes. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Danach wird es den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmern gem. § 5 spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt, damit es dann genehmigt werden kann.

Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 31. Mai 2008

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2008 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen:

§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt gefasst:

Mitglieder der Landessynode, die verhindert sind, an der Tagung teilzunehmen, haben dies dem Präsidium der Landessynode so frühzeitig mitzuteilen, dass die stellvertretenden Mitglieder eingeladen werden können. Der Eintritt eines stellvertretenden Mitglieds für einen Teil der Tagung ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2 Abs. 3 wird Abs. 4 der Geschäftsordnung.

**Verordnung des Landeskirchenrates zur Änderung der
Verordnung über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (KirchenmusikVO)
vom 4. April 2008**

§ 1

§ 15 Abs. 2 KirchenmusikVO wird folgender Satz 2 angefügt:

Soweit durch die Kirchengemeinden den Organisten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden, sind die Differenzbeträge zwischen der Vergütung aus Satz 1 und den zeitanteiligen Vergütungen nach höheren Entgeltgruppen durch die Kirchengemeinden zu tragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 5. April 2008 in Kraft.

**Verordnung des Landeskirchenrates zur Änderung der
Ausführungsverordnung zu den §§ 46 und 74 des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
betreffend Dienstbefreiung und Urlaub der Geistlichen
vom 25. Januar 2001 vom 11. Dezember 2008**

§ 1

§ 2 der Ausführungsverordnung zu den §§ 46 und 74 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betreffend Dienstbefreiung und Urlaub der Geistlichen vom 25. Jan. 2001 wird folgender Satz 3 angefügt:

Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sieben Kalendertage zusätzlich Sonderurlaub bewilligt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

**Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
für das Haushaltsjahr 2009
vom 15. November 2008**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 15. November 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2009

in der Einnahme auf	10.704.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	10.704.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für das Jahr 2010 auf 100.000,00 Euro festgesetzt und auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

§ 3 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000,00 Euro in Anspruch genommen werden.

§ 4 Haushaltsvermerke

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370 Posaunenchöre
0290 00 7371 Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Haushaltsstellen

0410 00 6510 Schulpastoren Sachkosten Bückeburg
0410 00 6511 Schulpastoren Sachkosten Stadthagen
0410 00 6512 Sachkosten Pfarramt bes. diakonische Dienste

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6640 Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315 Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395 Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1110 00 7750 Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig

6. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630 Frauenarbeit
1310 00 6640 Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Haushaltsstellen

1620 00 7590 Landeskirchentag
1620 01 7590 Reformationsjubiläum

sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Haushaltsstellen

3500 00 7960 Partnerkirche Projektarbeit
3500 00 7970 Kirchenkreispartnerschaft Südafrika

sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Haushaltsstellen

4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten
4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN

sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstellen

4100 00 1710 Spenden, sonstige Einnahmen Gruß der Kirche

berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310 Geschäftsbedarf Gruß der Kirche
4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten

Die Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.

11. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610 Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620 Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200 Bewirtschaftung Diensträume
7610 00 5420 Pkw des LKA
7610 00 5530 Büroausstattung
7610 00 5535 Netzwerk für das Landeskirchenamt
7610 00 6100 Reise-, Tagungskosten LKA
7610 00 6110 Bauberatung/Sachkosten
7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefongeb.
7610 00 6310 Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930 Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760 Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765 Buchungskosten / EDV

sind gegenseitig deckungsfähig.

14. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310 EKD- Allgem. Umlage
9210 00 7315 EKD- Hilfsplan
9210 00 7330 EKD- Diak. Werk
9210 00 7341 EKD Exilpfarrerversorgung
9210 00 7350 Nds. Konföderation
9210 00 7360 VELKD - Allgem. Umlage und Predigersem. Pullach
9210 00 7450 EKD - Ostpfarrerversorgung

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300 Grundausrüstung
9220 00 7320 Bauwerkzuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

16. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630 Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640 Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

17. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser.

§ 5

Zeitliche Übertragung von Haushaltsmitteln

Bei den mit dem Vermerk zeitlich übertragbar (z.üb.) versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbleibenden Haushaltsmittel zeitlich übertragbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird, oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; Finanzausschuss und Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten.

§ 7

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

§ 80 b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) in der Fassung vom 17.12.2004 gilt für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2009 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats erfolgen muss, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin das 63. Lebensjahr vollenden oder die Gesamtdauer der Altersteilzeit 36 Monate nicht übersteigt.

Bückeburg, 15. November 2008

Johannesdotter
Landesbischof

Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 15. November 2009

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch

3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)			besonderes Kirchgeld
	EURO			
1	30 000	-	37 499	96
2	37 500	-	49 999	156
3	50 000	-	62 499	276
4	62 500	-	74 999	396
5	75 000	-	87 499	540
6	87 500	-	99 999	696
7	100 000	-	124 999	840
8	125 000	-	149 999	1 200
9	150 000	-	174 999	1 560
10	175 000	-	199 999	1 860
11	200 000	-	249 999	2 220
12	250 000	-	299 999	2 940
13	ab 300 000	-	und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Bückeberg, 15. November 2008

Johannesdotter
Landesbischof

Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. Nov. 2008

I.

(1) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. Oktober 1999 (KABl. S. 210) werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuern in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer - er wird auf 7 v. H. Der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil 1, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, Seite 76) Gebrauch macht.

II.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2009 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		besonderes Kirchgeld
	EURO		EURO
1	30 000	- 37 499	96
2	37 500	- 49 999	156
3	50 000	- 62 499	276
4	62 500	- 74 999	396
5	75 000	- 87 499	540
6	87 500	- 99 999	696
7	100 000	- 124 999	840
8	125 000	- 149 999	1 200
9	150 000	- 174 999	1 560
10	175 000	- 199 999	1 860
11	200 000	- 249 999	2 220
12	250 000	- 299 999	2 940
13	ab 300 000	- und mehr	3 600

Bückeburg, 15. September 2008

Johannesdotter
Landesbischof

Der Kirchensteuerbeschluss wurde von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für

1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung — WEVO) vom 28. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- c) In Ziffer 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- d) In Ziffer 4 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- e) Die Ziffer 5 wird gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für jede Person."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur "Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)"
vom 1. Dezember 2008**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PFBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -Versorgungsgesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 11. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 10 das Wort "Erziehungsurlaub" durch das Wort "Elternteilzeit" ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Verhältnissen" das Komma und die Angabe "höchstens jedoch 41,00 Euro" gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe "um insgesamt monatlich 5,00 Euro für jeden weiteren Raum" gestrichen.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)
vom 1. Dezember 2008**

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung - WEVO) vom 28. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1
Absatz 1:

a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ bis 600 cm³ 21 Cent je km"

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent je km"

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
"Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)"
vom 16. Januar 2009

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220), wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort "Elternteilzeit" durch das Wort "Elternzeit" ersetzt.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Oktober 2008

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABI. VELKD Bd. VII, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

“(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.”

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: “Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.”

3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort “Generalsynode” die Wörter “müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein und” eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter “Ev.-Luth. Kirche in Thüringen” durch die Wörter “Evangelische Kirche in Mitteldeutschland” ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern “Absatz 4” die Wörter “der Verfassung” gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern “Absatz 5” die Wörter “der Verfassung” gestrichen.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

“(9) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.”

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

2. Das Amt der VELKD wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Zwickau, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 14. Oktober 2008 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 14. Oktober 2008 vollzogen.

Hannover, den 20. November 2008

Der Leitende Bischof
Dr. Johannes Friedrich

Mitteilungen

8. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 9. Oktober 2009 die 8. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 7/2009 S. 153 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:

Vizepräsident de Vries, Hannover

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrätin Dr. Albrecht, Oldenburg
Oberlandeskirchenrätin Dr. Gäfgen-Track, Hannover
Landesbischof Johannesdotter, Bückeburg
Pastorin von Lingen, Hannover
Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -

Behrens

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg

Die bisherigen Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg ohne Beizeichen werden für ungültig erklärt.

Die Kirchengemeinde führt jetzt folgende mit den Beizeichen N, S, O, W, V, KB und KV versehene Siegel:



Bückeberg, 9. Juni 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Geisler
Präsident

Änderung des Landpachtvertragsmusters der Landeskirche Beschluss des Landeskirchenamtes vom 22. Dez. 2008

Bisher ist im § 4 Abs. 5 des Pachtvertragsmusters folgende Anpassungsklausel enthalten:

"Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, dass die vereinbarte Pacht für den Verpächter oder den Pächter nicht mehr angemessen ist, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die dann angemessene Pacht festgesetzt wird."

Diese Klausel hat bisher in der Praxis keine Auswirkungen gehabt, da der Anpassungsmaßstab sehr weit gefasst war.

Künftig sind mit den Pächtern folgende Anpassungsklauseln zu vereinbaren:

- a) Pachtvertrag über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren:

„Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2000 = 100) gegenüber dem für den Monat des Pachtbeginns um mindestens 10 % (nicht Punkte), so ändert sich automatisch der Pachtzins im gleichen Verhältnis und zwar von Beginn des nächsten Pachtjahres an. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Pachtzinsanpassung wieder um mehr als volle 10 % (nicht Punkte) verändert hat.“

Diese Anpassungsklausel ist gem. § 3 (1) 1 d Preisklauselgesetz (PreisKIG) zulässig, soweit Pachtvertrag mindestens für 10 Jahre abgeschlossen wird. Eine Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft erfolgt nicht mehr.

b) Pachtvertrag für die Dauer von weniger als 10 Jahren:

Wird ein Pachtvertrag für eine Dauer von weniger als 10 Jahren abgeschlossen, ist folgende Leistungsvorbehaltsklausel (§ 1 (2) PreisKIG) zu vereinbaren:

„Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2000 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 % (nicht Punkte), so kann jede Partei verlangen, dass über eine Anpassung des Pachtzinses verhandelt wird. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein. Die Änderung des Pachtzinses wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgende Pachtjahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Pachtzinses ist diese Regelung entsprechend anwendbar.“

Bei Bedarf können die geänderten Pachtvertragsmuster vom Landeskirchenamt angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pachtverträge nach Möglichkeit weiterhin über einen Zeitraum von 12 Jahren abgeschlossen werden sollten. Soweit davon abgewichen werden soll bitten wir, das Landeskirchenamt vorab zu beteiligen.

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

- 01/2008 vom 27.02. Rahmenverträge Kfz.-Versicherung
- 02/2008 vom 05.03. Energiesparmaßnahmen in Gemeinde- und Pfarrhäusern
- 03/2008 vom 16.07. Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes

- 24.01.2008 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates, Wahl der Vertreter der Mitglieder des Landeskirchenamtes
- 02.04.2008 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- 28.04.2008 Steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 10b Einkommensteuergesetz;
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007
- 14.05.2008 Steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 10b Einkommensteuergesetz
Unser Schreiben vom 28.04.2008
- 20.05.2008 Eigenbehalt nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Beihilfavorschriften
- 23.05.2008 Beauftragungen
- 18.07.2008 Musiknutzung auf Internetseiten; hier: keine weitere Geltung der
Zusatzvereinbarung mit der GEMA
- 18.08.2008 Verhalten bei Dienstunfällen
- 05.11.2008 Vertretungsvergütung für Organisten und Organistinnen
- 20.11.2008 Abgeltungssteuer; hier: Auswirkungen auf die Kirchensteuer

- 24.11.2008 Pauschalversteuerung; Sanierungsgeld der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt; Unsere Schreiben vom 13.02.2007 und 07.07.2008
- 25.11.2008 Arbeitsvertragsrichtlinien; Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 17.12.2008 Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- 22.01.2009 Steuer- und Beitragspflicht von Fort- und Weiterbildungskosten
- 28.01.2009 Besitzstandszulagen nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR); hier: Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden
- 09.03.2009 Landpachtverträge
- 16.03.2009 Beteiligung der Mitarbeitervertretungen bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern
- 03.04.2009 Befristung von Arbeitsverträgen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes
- 08.04.2009 Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Landeskirche Schaumburg-Lippe
- 09.06.2009 Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertagesstätten
- 24.07.2009 Arbeitsvertragsrichtlinien
- 04.09.2009 Steuerliche Freistellung eines häuslichen Arbeitszimmers
- 21.09.2009 Steuerliche Freistellung eines häuslichen Arbeitszimmers
- 30.10.2009 Veröffentlichung von Fotos im Internet
- 26.11.2009 EU-Dienstleistungsrichtlinie und TA-Grabmal

Personalien

Mit Ablauf des 31. Oktober 2007 hat Herr Friedrich Hecht sein Amt als landwirtschaftlicher Sachverständiger niedergelegt.

Herr Gerhard Diekmann ist am 1. März 2008 in den Ruhestand getreten.

Herr Sebastian H. Geisler wurde mit Wirkung zum 1. April 2008 zum Präsidenten der Landeskirche Schaumburg-Lippe ernannt.

Herr Helmut Meier hat am 1. Juni 2008 seinen Dienst in der Landeskirche Schaumburg-Lippe angetreten.

Frau Ute Ebner hat am 1. August 2008 ihren Dienst in der Landeskirche Schaumburg-Lippe im Pfarrhof Bergkirchen begonnen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 ist Herr Pastor Wilhelm Thürnau zum Superintendenten des Kirchenbezirkes Ost berufen worden.

Zum 1. Oktober 2008 ist Frau Pastorin Antje Stoffels-Gröhl die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Meerbeck übertragen worden.

Herr Superintendent Joachim Liebig ist zum 31. Dezember 2008 aus dem Dienst der Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Herr Pastor Ingo Röder ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in den Ruhestand getreten.

Herr Pastor Reiner Rinne ist mit Wirkung vom 1. Februar 2009 zum Superintendenten des Kirchenbezirkes West berufen worden.

Am 27. Februar 2009 ist der langjährige Mitarbeiter des Landeskirchenamtes Herr Matthias Merz verstorben.

Herr Kantor Gerald A. Manig ist am 1. März 2009 in den Ruhestand getreten.

Frau Annegret Harmening-Wallenda ist mit Ablauf des 30. April 2009 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Am 15. Mai 2009 haben Herr Frank Jaksties und Herr Jan-Frederik Holste ihren Dienst im Landeskirchenamt angetreten.

Herr Wolfgang Thomaczewski hat am 2. Juni 2009 seinen Dienst im Landeskirchenamt angetreten.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2009 ist Herrn Pastor Cord Wilkening die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Meerbeck übertragen worden.

Herrn Pastor Gerd Peter ist mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frille übertragen worden.

Herrn Pastor Josua von Gottberg ist mit Wirkung vom 1. September 2009 die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Seggebruch übertragen worden.

Herr Landesbischof Jürgen Johannesdotter wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 in den Ruhestand versetzt.

Herr Dr. Karl-Hinrich Manzke ist mit Wirkung vom 14. Dezember 2009 zum Landesbischof ernannt worden.

Am 31. Dezember 2009 ist Herr Harald Meier in den Ruhestand getreten.

